

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS
3270 Scheibbs, Rathausplatz 5 / Gürtel 27
Telex 19501, Telefax 07482/42101/215

parteiverkehr Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr, Dienstag zus. 16.00-19.00 Uhr

BH Scheibbs, 3270

Herrn
Dr. Klement Bernhard Florian, geb. 1914
Pöchlarnstraße 46
3251 Purgstall

Beilagen

9-N-94105/3

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(07482) 42101	Datum
	Schragl	DW 223	14. Februar 1995

Betrifft
Oberndorf/Melk, Stieleiche, Verfahren zur Erklärung zum
Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs erklärt die auf dem Grundstück Parz.Nr. 652/1, KG Oberndorf, in der Gemeinde Oberndorf/Melk stockende

Stieleiche (*Quercus robur*)

zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 und 3 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Da die betreffende Stieleiche (ca. 19,5 m hoch, ca. 200 Jahre alt, Kronendurchmesser in Nord-Südrichtung 21 m, in Ost-Westrichtung 16 m, Kronenansatz in 3,5 m Höhe), welche dominierend in einer Wiese, die von "Staudenzeilern" umrandet wird, steht und als alter markant freistehender Einzelbaum ein das Bild der Landschaft optisch beherrschender Orientierungs- und Anziehungspunkt ist, war dem Antrag auf Unterschutzstellung stattzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch,

fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft
eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-
kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat);
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde
(per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse
11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S 120,--.

Ergeht an

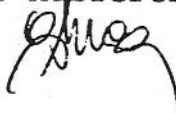
1. den Herrn Bürgermeister in 3281 Oberndorf/Melk
2. die NÖ Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich,
1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme (nach Rechtskraft) an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
(2-fach)
4. den Gendarmerieposten in 3251 Purgstall
5. das Bezirksgericht in 3270 Scheibbs
mit dem Ersuchen, die Erklärung zum Naturdenkmal im
Grundbuch ersichtlich zu machen und einen Grundbuchsauszug
und einen Grundbuchsbeschluß anher zu übermitteln
6. die Abteilung 14 im Hause
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. R/2, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Dr. P a n z e n b ö c k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Scheibbs, 28. Juni 1995

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Mayrhofer)



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Umweltrecht

3270 Scheibbs, Rathausplatz 5



Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, 3270

Abteilung Naturschutz

SBW3-N-1028/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: umwelt.bhsb@noel.gv.at >.bhsb@noel.gv.at
Fax: 07482/9025-38281 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn
Lechner Hannes

07482 9025

Durchwahl
38238

Datum
14.09.2018

Betrifft

Marktgemeinde Oberndorf/Melk, Naturdenkmal Stieleiche auf dem Grundstück Nr. 652/1 (nunmehr Nr. 654) KG Oberndorf, Postzahl 133 des Naturschutzbuches für den Verwaltungsbezirk Scheibbs, naturschutzbehördliches Verfahren

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 14. Februar 1995, Zl. 9-N-94105/3, wurde die Stieleiche am Fussmeisselberg beim Anwesen "Kochberg" auf dem Grundstück Nr. 652/1, KG Oberndorf, Gemeinde Oberndorf an der Melk, zum Naturdenkmal erklärt und unter Nr. 133 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Scheibbs eingetragen.

In der Anlage wird der Grundbuchsbeschluss des Bezirksgerichtes Scheibbs vom 6. September 2018, GZ. NBG 340/2018 TZ 1968/2018 betreffend die Ersichtlichmachung der Einbeziehung des betroffenen Grundstückes 652/1 in das Grundstück Nr. 654, KG Oberndorf an der Melk, zur Kenntnis übermittelt.

Für den Bezirkshauptmann

Mag.Ing. P e h o f e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS
3270 Scheibbs, Rathausplatz 5 / Gürtel 27
Telex 19501, Telefax 07482/42101/215

parteiverkehr Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr, Dienstag zus. 16.00-19.00 Uhr

BH Scheibbs, 3270

Herrn
Dr. Klement Bernhard Florian, geb. 1914
Pöchlarnstraße 46
3251 Purgstall

Beilagen

9-N-94105/3

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(07482) 42101	Datum
	Schragl	DW 223	14. Februar 1995

Betrifft
Oberndorf/Melk, Stieleiche, Verfahren zur Erklärung zum
Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs erklärt die auf dem Grundstück Parz.Nr. 652/1, KG Oberndorf, in der Gemeinde Oberndorf/Melk stockende

Stieleiche (*Quercus robur*)

zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 und 3 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Da die betreffende Stieleiche (ca. 19,5 m hoch, ca. 200 Jahre alt, Kronendurchmesser in Nord-Südrichtung 21 m, in Ost-Westrichtung 16 m, Kronenansatz in 3,5 m Höhe), welche dominierend in einer Wiese, die von "Staudenzeilern" umrandet wird, steht und als alter markant freistehender Einzelbaum ein das Bild der Landschaft optisch beherrschender Orientierungs- und Anziehungspunkt ist, war dem Antrag auf Unterschutzstellung stattzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch,

fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft
eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-
kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat);
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde
(per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse
11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S 120,--.

Ergeht an

1. den Herrn Bürgermeister in 3281 Oberndorf/Melk
2. die NÖ Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich,
1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme (nach Rechtskraft) an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
(2-fach)
4. den Gendarmerieposten in 3251 Purgstall
5. das Bezirksgericht in 3270 Scheibbs
mit dem Ersuchen, die Erklärung zum Naturdenkmal im
Grundbuch ersichtlich zu machen und einen Grundbuchsauszug
und einen Grundbuchsbeschluß anher zu übermitteln
6. die Abteilung 14 im Hause
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. R/2, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Dr. P a n z e n b ö c k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Scheibbs, 28. Juni 1995

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Mayrhofer)



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Umweltrecht

3270 Scheibbs, Rathausplatz 5



Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, 3270

Abteilung Naturschutz

SBW3-N-1028/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: umwelt.bhsb@noel.gv.at >.bhsb@noel.gv.at
Fax: 07482/9025-38281 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn
Lechner Hannes

07482 9025

Durchwahl
38238

Datum
14.09.2018

Betrifft

Marktgemeinde Oberndorf/Melk, Naturdenkmal Stieleiche auf dem Grundstück Nr. 652/1 (nunmehr Nr. 654) KG Oberndorf, Postzahl 133 des Naturschutzbuches für den Verwaltungsbezirk Scheibbs, naturschutzbehördliches Verfahren

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 14. Februar 1995, Zl. 9-N-94105/3, wurde die Stieleiche am Fussmeisselberg beim Anwesen "Kochberg" auf dem Grundstück Nr. 652/1, KG Oberndorf, Gemeinde Oberndorf an der Melk, zum Naturdenkmal erklärt und unter Nr. 133 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Scheibbs eingetragen.

In der Anlage wird der Grundbuchsbeschluss des Bezirksgerichtes Scheibbs vom 6. September 2018, GZ. NBG 340/2018 TZ 1968/2018 betreffend die Ersichtlichmachung der Einbeziehung des betroffenen Grundstückes 652/1 in das Grundstück Nr. 654, KG Oberndorf an der Melk, zur Kenntnis übermittelt.

Für den Bezirkshauptmann

Mag.Ing. P e h o f e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur